

Gehalt, sondern auch seine Formulierung als Prinzip bereits vorher; so hat beispielsweise schon USA-Präsident Abraham Lincoln es proklamiert (wörtlich wiedergegeben S. 89). Unnötig und unberechtigt polemisiert Ermecke gegen die angebliche „Defektivität“ der „katholischen Soziallehre im engeren Sinn“, die er von der theologischen Disziplin der „Christlichen Gesellschaftslehre“ abhebt und der er „unzureichende Grundlegung“ in der letzteren vorwirft; an ihr „leide“ das Subsidiaritätsprinzip (ebd.). Nach ihm selbst aber läßt dieses Prinzip sich jedoch „in der sozialen Wirklichkeit aufweisen, als für dies notwendig beweisen und... systemkonform erweisen“ (so seine 2. These); demzufolge bedarf es keiner theologischen Grundlegung, ist ihrer vielleicht nicht einmal fähig, auf keinen Fall aber kann es unter deren Mangel „leiden“. Den beiden Prinzipien der Solidarität und der Subsidiarität will Ermecke ein „Ganzheits- und Gliedschaftsprinzip“ vorgeschaltet wissen (6. und 7. These); da sie aber beide nichts anderes aussagen als den recht verstandenen Sinn dieser Ganzheit und Gliedschaft, hieße das, zweimal – unter bloßem Austausch von Subjekt und Prädikat – dasselbe aussagen.

V. Zsifkovits zählt viele „Möglichkeiten zur Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips“ auf (68–74). Recht verstanden läßt es sich immer und ausnahmslos verwirklichen; eine Liste von Gelegenheiten, bei denen erfahrungsgemäß immer wieder gegen das Prinzip verstoßen wird, wäre dienlicher und vor allem einprägsamer.

Das durch Klarheit ausgezeichnete Referat von W. Kerber „Subsidiarität und Demokratie“ (75–86) legt den Schwerpunkt mehr auf die letztere, so insbesondere bei seinen Ausführungen über Autorität. Sehr beachtlich sind die Hinweise auf „Octogesima adveniens“, Ziff. 47, und auf eine Aussage von Papst Johannes Paul II. in Puebla (Ansprache vom 28. 1. 1979, III. 5), auch wenn Kerber sie vielleicht ein wenig übergewichtet. Im Sinn des Untertitels seines Referats „Philosophische Abgrenzungen“ stützt Kerber sich – ganz im Sinn des kirchlichen Selbstverständnisses – weniger auf kirchenlehramtliche Texte als auf die Überzeugungskraft der jedermann einleuchtenden Sachargumente (77).

Es folgen noch zwei überraschend interessante

Referate von Repräsentanten des politischen Lebens. L. Müller, Landessekretär der SPÖ Tirol, überdenkt in sehr beachtenswerter Weise Zwangsläufigkeiten und Probleme der politisch-parlamentarischen Praxis und des Organisationswesens (87–102); P. Schnell, Oberbürgermeister von Ingolstadt, erzählt (plaudert) vom Leben seines städtischen Gemeinwesens (103–108). – Ein Buch, das zu besprechen Freude macht.

O. v. Nell-Breuning SJ

BORCHERT, Ernst Jürgen: *Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung*. Ein Beitrag zur Rentenreform. Berlin: Duncker & Humblot 1981. 231 S. (Sozialpolit. Schriften. 42.)

An Hand der gesetzlichen Bestimmungen erbringt Borchert als Jurist bis ins einzelne und letzte den Nachweis, wie ungerecht unsere soziale Rentenversicherung diejenigen benachteiligt, die den wesentlichen Beitrag zur Versorgung der nicht mehr produktiven Generation leisten, nämlich den Nachwuchs aufzuziehen, der in seinen produktiven Lebensjahren die Unterhaltsmittel für sie aufbringt. Die nächstliegende Abhilfe bestünde offenbar darin, die Beitragslast gerechter zu verteilen. Dazu wäre unerlässlich, den durch Aufzucht von Nachwuchs geleisteten Beitrag materiell zu bewerten. Borchert, der mit Bedacht von „Erziehung“ spricht, sieht dagegen sowohl ethische als auch verfassungsrechtliche Bedenken, vor denen er vielleicht etwas voreilig die Waffen streckt. Statt dessen sucht er Abhilfe von der anderen Seite her: Wer mehr Nachwuchs aufgezogen hat, soll mehr Rente erhalten. Daher sein Vorschlag, die von allen nach den gleichen Bemessungsgrundlagen wie bisher entrichteten Beiträge auf zwei Renten aufzuteilen. Die eine Hälfte des Aufkommens an Beiträgen würde weiterhin als Rente nach der sog. „Rentenformel“, allerdings nur in halber Höhe, ausgeschüttet, die andere Hälfte als nicht nach den vom Versicherten selbst, sondern von seinen (bzw. den gemeinsamen) Kindern entrichteten Beiträgen bemessene „Elternrente“. Das ist ein Vorschlag, der die Diskussion nicht nur bereichert, sondern vor allem anregen und beleben könnte. Der großen Schwierigkeiten, die seiner Verwirklichung ent-

gegenstehen, ist Borchert sich durchaus bewußt. Offen dagegen bleibt die Frage, ob sein Vorschlag noch im Sinn der ursprünglichen Zielsetzung der sozialen Rentenversicherung liegt oder mit der Elternrente sie auf ein neues, einem völlig anderen Bereich angehörendes Ziel ausrichtet. Freudiger Zustimmung in Elternkreisen kann er gewiß sein.

O. v. Nell-Breuning SJ

BEHRENDT, Ethel Leonore: *Recht auf Gehör*. Grundrecht und Grundwert. München: Minerva 1978. XXXIV, 482 S. Kart. 60,-.

An der Diskussion um die Grundwerte im System des demokratischen Rechtsstaats sollten nicht nur möglichst viele Bürger, sondern auch möglichst viele wissenschaftliche Disziplinen teilnehmen. Der Beitrag des Verfassungsjuristen, der mit den Methoden seines Metiers an die Probleme des staatlichen Gemeinwesens herangeht und dabei die geltende Verfassung als Maßstab verwendet, wird notwendig und wichtig sein, darf jedoch nicht den Anspruch der Exklusivität erheben. Nur ein interdisziplinäres Gespräch, das die Erkenntnisse verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen berücksichtigt, wird die Diskussion um die Grundwerte vertiefend weiterführen können.

Diesem Anliegen entspricht in seltener und hervorragender Weise die von Ethel L. Behrendt vorgelegte Studie „Gott im Grundgesetz“, die dem Gottesbezug in den einleitenden Worten des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 und der damit verbundenen Verantwortungsaussage nachgeht. Das Schwergewicht der Studie liegt auf der Frage: Wird in der Anrufung Gottes der christliche Gott benannt? Die Antwort – in bekenntlicher Wertung und auf verschiedenen Argumentationsebenen ausgewiesen – lautet: „In der Präambel wendet sich das deutsche Volk an den christlichen Gott“ (254). Das Ergebnis stützt sich auf die Interpretation des Grundgesetzes selbst, ferner auf rechts-

geschichtliche, rechtsvergleichende und rechtsphilosophisch-theologische Überlegungen zum Begriff „Verantwortung“, und ist damit ein Versuch, mit grammatischer, systematischer und historischer Auslegung den objektiven Willen des Verfassungsgebers zu erfassen.

Nach diesem vorbildhaften Dialog zwischen Rechtsphilosophie und Theologie, Grundgesetz und Bibel, ein Beispiel für die Zuwendung zur religiösen Dimension unserer Rechtsordnung, werden im dritten Teil der Studie Folgerungen für die Rechtsordnung abgeleitet. In 70 Thesen zum „Bewußterhaltungsauftrag“ äußert sich die Autorin „zur Relevanz Gottes“: die Präambel des Grundgesetzes als Leitwert und Rechtsgrundlage, ihre Unabänderlichkeit und Sicherung, die Übersetzungen ins Grundgesetz, die Vorgaben für das Völkerrecht, die Wirkung für Länderverfassungen sowie die Konsequenzen für das Bewußtsein und das Verhältnis von Kirche und Staat. Diese Äußerungen zum Rechtsstaat sind ebenso interessant und anregend wie die folgenden Kriterien des „C“ für Partei, Staat und Kirche.

Gott im Grundgesetz hat Berechtigung und Rechtswirkung; dies zeigt diese Studie: „Eine neue Ordnung sollte werden mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, und sie wurde: eine Ordnung um des Menschen willen, ein ihm zugeordnetes Normengefüge, eine würdewahrende Verfaßtheit aller Strukturen, ein Gebilde mit Sinnauftrag, eine Verfassung, die Vergangenheit läuternd bewahrt, Gegenwart garantiert, Zukunft verspricht“ (318). Die Verfasserin selbst charakterisiert ihre Studie treffend als „Aufruf zum Anschieben“, als „gutartige Provokation“ (XV); sprachliche Formulierung, stilistische Ausdrucksweise und gegliederte Gedankenführung entsprechen – unbeschadet strenger Wissenschaftlichkeit – dieser Absicht.

H. Zwiefelhofer SJ

Kirche und Religion

WILSON, Ian: *Eine Spur von Jesus*. Herkunft und Echtheit des Turiner Grabtuchs. Freiburg: Herder 1980. 343 S., Abb., Lw. 38,50.

In seinem Beitrag „Zum Prozeß um das Turiner

Grabtuch“ (in dieser Zschr. 157, 1955/56, 409–425) schrieb A. Koch abschließend: „Versucht man, unter Zusammenfassung aller Einzelheiten eine Bilanz zu ziehen . . ., dann wird man